

## **SEPA-Lastschriftmandat**

### **Zahlungsempfänger**

Einrichtung:

Gläubiger-Identifikationsnummer

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit

für das Kind , geb. am:

Ich ermächtige die Gemeinde Oy-Mittelberg, Hauptstr.12, 87466 Oy-Mittelberg, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Oy-Mittelberg, Hauptstr.12, 87466 Oy-Mittelberg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### **Zahlungspflichtige/r**

---

Name und Vorname des/der Kontoinhabers/in

---

Name der Bank

---

Strasse und Hausnummer

---

BIC

---

Postleitzahl und Ort

---

IBAN

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Kontoinhabers/Kontoinhaberin

## GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN

### Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder **an Ihr Gesundheitsamt**.

#### Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

## Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

**Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG**

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG°
<b>Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern &lt; 6 Jahren)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>ansteckungsfähige Lungentuberkulose</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Cholera/ <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch <b>EHEC</b> verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Diphtherie/ <i>Corynebacterium</i> spp.</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hepatitis A (Leberentzündung)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hepatitis E (Leberentzündung)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i>- (Hib)-Bakterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Keuchhusten (Pertussis)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Kinderlähmung (Poliomyelitis)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Kopflausbefall</b> (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Skabies (Krätze)</b> (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Masern</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Meningokokken-Infektion</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Mumps</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Pest</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Röteln</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Scharlach</b> oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Typhus oder Paratyphus/ <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes <b>hämmorrhagisches Fieber</b> (z.B. Ebolafieber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Windpocken (Varizellen)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

\***Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**

°**Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)**

# Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Vor- und Familienname des Kindes: **Celina Allgayer**

Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen Personen allein oder in der Gruppe abgebildet sind, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der jeweils abgebildeten Personen zulässig (Recht am eigenen Bild - § 22 Kunst-Urheber-Gesetz).

**Eltern** ist das Fotografieren und Filmen in Kindertageseinrichtungen nur auf Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.

**Kindertageseinrichtungen** verbreiten Informationen über ihr Leistungsangebot und ihre pädagogische Arbeit mit den Kindern in vielfältiger Weise, um diese öffentlich bekannt und sichtbar zu machen und um neue Familien zu gewinnen. Foto- und Filmaufnahmen über die Einrichtung, auf denen Kinder, Fachkräfte und Eltern in verschiedenen Aktivitäten abgebildet sind, spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Die Eltern willigen in das Verbreiten von Aufnahmen, auf denen auch ihr Kind bzw. sie selbst zu sehen sind, für folgende Zwecke - auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses - ein unter dem Vorbehalt, dass keine schutzwürdige Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden:

- Verwenden von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung erstellt, für **Druckerzeugnisse** der Kindertageseinrichtung (z.B. Einrichtungskonzeption, Elternbriefe, Jahresberichte, Chroniken)
- Vorführen von Foto- und Filmaufnahmen, die die Einrichtung oder eine andere Person im Auftrag erstellt, auf **Elternabenden**, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit
- Veröffentlichen von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung oder ein Pressevertreter erstellt, in **lokalen Presseberichten** über die Kindertageseinrichtung.

In allen anderen Fällen wird bei Bedarf eine gesonderte schriftliche Einwilligung der Eltern eingeholt. Insbesondere wird bei Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung für die **Internetpräsentation** der Einrichtung verwenden möchte, den Eltern die Möglichkeit gegeben, die Bilder vor Abgabe der Einwilligungserklärung zu sehen.

Eltern oder die Kindertageseinrichtung können ihre Fotos in der Kindertageseinrichtung auslegen bzw. ausstellen (z.B. für Nachbestellungen) oder auch Fotos und Videofilme auf digitalem Weg über Datenträger oder eine passwortgeschützte Internetseite an andere Eltern betreuter Kinder weitergeben, sofern keine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden und die Einrichtungsleitung alle Eltern über dieses Angebot informiert und innerhalb einer gesetzten Frist kein Widerspruch erfolgt.

**Den Eltern ist bekannt, dass die Verweigerung der oben stehenden Einwilligung keinerlei Auswirkung auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag hat.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

## Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen

Nachname:	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		Ggf. Sprache für Anschreiben: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> englisch
Adresse(n):	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

### 1. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz erfüllt (gilt für Neuaufnahmen<sup>2</sup> und Bestandsfälle<sup>3</sup>)

- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Erwachsene und Kinder (in der Regel ab 2 Jahre)
- Kein Nachweis, da Kind jünger als 12 Monate<sup>4</sup>  
 Ein Nachweis über die Erlangung des altersentsprechenden Impfschutzes (mindestens eine Masernschutzimpfung) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des ersten Lebensjahres vorgelegt; am \_\_\_\_\_ (Datum).  
 Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am \_\_\_\_\_ (Datum).
- Nachweis über 1 Masernimpfung bei Kindern jünger als 24 Monate<sup>4</sup>  
 Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am \_\_\_\_\_ (Datum).
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation<sup>4</sup>, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht möglich ist.  
 Der Grund der Kontraindikation ist zum \_\_\_\_\_ (Datum) weggefallen.  
Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Masernschutzes wurde spätestens ein Monat nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises vorgelegt; am \_\_\_\_\_ (Datum).
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über altersentsprechenden ausreichenden Impfschutz, Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist in den genannten Fällen nicht erforderlich.

### 2. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz nicht erfüllt (gilt nur für Neuaufnahmen<sup>2</sup>)

- Es konnte keiner der im vorstehenden Feld aufgeführten Nachweise erbracht werden.

Oben genannte Person kann deswegen nicht in die Einrichtung aufgenommen (Tätigkeit bzw. Betreuung) werden. Es bedarf daneben keiner Meldung an das Gesundheitsamt.<sup>5</sup>

**3. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt:  
(gilt nur für Bestandsfälle<sup>3</sup>)**

- Es wurde bis einschließlich 31.07.2022<sup>6</sup> kein Nachweis erbracht. Die o.g. Person ist allerdings bereits vor dem 01.03.2020 in der Einrichtung tätig oder wird dort betreut.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am \_\_\_\_\_.

**4. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt  
(gilt für Neuaufnahmen<sup>2</sup> und Bestandsfälle<sup>3</sup>)**

- Es wurde ein Nachweis vorgelegt. Diesbezüglich bestehen jedoch folgende Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit<sup>7</sup>:
- 
- 

- Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da Kind schulpflichtig.<sup>8</sup>
- Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da zum Aufnahmezeitpunkt eine Ausnahme der obersten Landesbehörde wegen eines Lieferengpasses von Impfstoff galt.<sup>9</sup>
- Die Nachkontrolle aufgrund altersbedingt unvollständigem Impfschutz oder einem vorübergehenden Hinderungsgrund war zum \_\_\_\_\_ (Datum) fällig.  
Trotz Aufforderung der Einrichtung wurde ein Nachweis über ausreichenden Masernschutz **nicht** innerhalb eines Monats vorgelegt.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am \_\_\_\_\_.

**Meldende Einrichtung:** \_\_\_\_\_

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung

Stempel/Einrichtung

**Hinweise**

<sup>1</sup> Doppeltatbestände bzw. Mehrfachauswahl sind möglich.

<sup>2</sup> Personen, deren Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung zum Zwecke der Betreuung oder Tätigkeit erfolgen soll. (Gilt seit dem 01.03.2020). Die Nachweispflicht gilt auch dann, wenn ein Kind nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG von der zuständigen Grundschule verpflichtet worden ist, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen.

<sup>3</sup> Personen, die am 01.03.2020 bereits in der Gemeinschaftseinrichtung betreut wurden und noch werden oder in der Einrichtung am 01.03.2020 tätig waren und noch sind.

<sup>4</sup> Eine Betreuung oder Tätigkeit darf aufgenommen werden, aber erneute Kontrolle ist erforderlich.

<sup>5</sup> Gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). In diesen Fällen ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.

<sup>6</sup> Es handelt sich um eine Ablauffrist. Die Meldung an das Gesundheitsamt darf daher **frühestens am 01.08.2022** erfolgen.

<sup>7</sup> Bei **Überzeugung** von der fehlenden Echtheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit des Nachweises darf keine Aufnahme (Betreuung bzw. Tätigkeit) in die Einrichtung erfolgen. Ein Nachweis gilt in diesem Fall als nicht erbracht und eine Dokumentation ist in Feld 2 vorzunehmen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt hat nicht zu erfolgen. Dies gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel).

Bei **Zweifeln** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit darf eine Aufnahme (Betreuung bzw. Tätigkeit) unter Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.

<sup>8</sup> Eine Person, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf auch ohne Nachweis im Sinne von § 20 Abs. 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden. Diese Ausnahme gilt nur für Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen).

<sup>9</sup> Zum Zeitpunkt der Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung gilt eine allgemeine Ausnahme der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmte Stelle, da das Paul-Ehrlich-Institut einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.

Einrichtung:

## Dokumentation über das Erbringen eines Nachweises über die nicht deutschsprachige Herkunft der Eltern eines Kindes

Vor- und Nachname des Kindes:

Geschlecht: Geburtsdatum:

Adresse:

O.g. Kind erfüllt die Voraussetzungen für die erhöhte Förderung von 1,3 nach Art. 21 BayKiBiG.  
Die Eltern des Kindes sind beide nicht deutschsprachiger Herkunft.

Der Nachweis wurde erbracht durch

- ausländischen Reisepass / Personalausweis der Eltern
- Einbürgerungsurkunde der Eltern oder des Kindes
- Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund
- Abstammungsurkunde
- Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung
- Vorlage eines sonstigen amtlichen Dokuments, nämlich \_\_\_\_\_
- Überprüfung der nichtdeutschen Herkunft durch die Aufenthaltsgemeinde

Der Nachweis wurde eingesehen am \_\_\_\_\_

Ein amtliches Dokument kann aus folgenden Gründen nur unter unzumutbar hohem Aufwand erbracht werden und wurde daher nicht eingesehen:

(Begründung)

---

---

---

In Anwesenheit beider Elternteile bzw. des Elternteils bei dem das Kind lebt, wurden folgende Feststellungen und Beobachtungen gemacht, aus denen die nichtdeutschsprachige Herkunft der Eltern bzw. des Elternteils ersichtlich ist:

(Datum und Begründung)

---

---

---

### Hinweis:

Der Nachweis ist von beiden Elternteilen zu erbringen. Ausnahme: Lebt das Kind nachweislich bei nur einem Elternteil, kommt es allein auf dessen sprachliche Herkunft an. Bitte beachten Sie, dass der Geburtsort des Kindes für die Bewertung, ob ein Migrationshintergrund vorliegt, keine Rolle spielt. Auf tatsächliche Sprachkenntnisse kommt es ebenfalls nicht an.

---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Einrichtung